Die Ordnung der ACK Region Südwest

vom 16. August 2000

Grundlage

Die in der »Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen — Region Südwest« verbundenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wollen ihrer Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist, in Zeugnis und Dienst gerecht werden — zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Die Grundlage ihres gemeinsamen Glaubens und ihrer Zusammenarbeit ist das Wort Gottes, wie es in Jesus Christus endgültig geoffenbart und in der Heiligen Schrift, Altes und Neues Testament, bezeugt ist. Ein wichtiger Ausdruck dieses Glaubens und der Suche nach Einheit ist das Ökumenische Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel (381). Durch ihre Mitgliedschaft in der ACK bringen sie zum Ausdruck, dass sie miteinander in der Gemeinschaft der einen Kirche Jesu Christi an der Gotteskindschaft teilhaben (Röm. 8,15). Dies gilt unbeschadet unterschiedlicher Auffassungen von Taufe und Kirche.

Gemeinsam suchen sie nach Wegen, wie ihre Einheit in Christus heute sichtbar werden kann.

1. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft befasst sich besonders mit folgenden Aufgaben:

- 1.1 Sie bemüht sich um eine geistliche und theologische Grundlegung ökumenischer Zusammenarbeit, um damit der Einheit der Kirche Jesu Christi zu dienen.
- 1.2 Sie sorgt für den Austausch aller zur Zusammenarbeit notwendigen Informationen.
- **1.3** Sie ist bestrebt, gegenseitiges Vertrauen zu stärken, ökumenisches Bewusstsein zu bilden und zu vertiefen und gemeinsame Verantwortung wahrzunehmen. Sie versucht nach ihren Möglichkeiten, Schwierigkeiten zwischen Mitgliedern abzubauen.
- **1.4** Sie entwickelt ökumenische Initiativen und Aktionen in ihrem Bereich und will damit die Arbeit in den Gemeinden anregen und fördern.
- **1.5** Sie hält Verbindung mit der »Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.« sowie mit anderen regionalen und lokalen ökumenischen Zusammenschlüssen.
- 1.6 Sie vertritt gemeinsame Anliegen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit.

2. Mitgliedschaft und beratende Mitwirkung

2.1 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Kirchen und andere selbständige kirchliche Gemeinschaften sein, die im Bereich der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland vertreten sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Grundlage.

Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich.

- 2.2 Kirchen und andere selbständige kirchliche Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft nicht angehören, können mit Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft durch eine Vertreterin oder einen Vertreter beratend mitwirken. Die Zustimmung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. 2.2 Kirchen und andere selbständige kirchliche Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft nicht angehören, können mit Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft durch eine Vertreterin oder einen Vertreter beratend mitwirken. Die Zustimmung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
- **2.3** Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:
 - Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Mennonitengemeinden K.d.ö.R. (ASM)
 - Bistum Speyer
 - Bistum Trier
 - Evangelische Brüder-Unität Herrnhuter Brüdergemeine
 - Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)
 - Evangelische Kirche im Rheinland

- Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland Südwestdeutsche Jährliche Konferenz
- Griechisch-Orthodoxe Metropolie in Deutschland
- Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland
- Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
- Vereinigung Rheinland-Pfalz/Saarland im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R.

2.4 Beratende Mitwirkung:

• Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden K.d.ö.R. - Region Rheinland-Pfalz/Saarland

3. Vertretung der Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft

3.1 Die Mitglieder entsenden bis zu drei Delegierte.

Delegierte und ihre Stellvertretenden werden in der Regel für eine Periode von sechs Jahren benannt. Nachrückende Delegierte werden für den Rest der laufenden Periode entsendet.

3.2 Die Delegierten treten zu Delegiertenversammlungen zusammen.

4. Arbeitsweise und Beschlussfassung

- **4.1** Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Laufe eines Jahres zusammen. Sie muss außerdem zusammentreten, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt.
- **4.2** Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein.
- **4.3** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin nimmt an der Delegiertenversammlung beratend teil, sofern er/sie nicht Delegierter/Delegierte gemäß Nr. 3.1 ist.
- **4.4** Die Delegierten haben vor Entscheidungen die Möglichkeit der Rücksprache mit ihrer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft.
- **4.5** Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die über ihren internen Bereich hinausgehen, sind für die Mitglieder Empfehlungen.
- 4.6 Veröffentlichungen unter dem Namen der Arbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
- 4.7 Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Delegiertenversammlung Ausschüsse bilden.

5. Vorstand

- **5.1** Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die zusammen den Vorstand bilden. Die Amtszeit des Vorstands dauert drei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- **5.2** Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Die Tagesordnung soll vier Wochen vor einer Sitzung den Delegierten mitgeteilt werden.
- 5.3 Der Vorstand gibt der Delegiertenversammlung regelmäßig Rechenschaft über seine Arbeit.
- **5.4** Zur Durchführung seiner Arbeit bedient sich der Vorstand eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin, der / die an den Vorstandssitzungen beratend teilnimmt.

6. Finanzen

6.1 Die Finanzierung der ACK-Region Südwest erfolgt durch ihre Mitglieder.

- **6.2** Der Finanzbedarf ist den Mitgliedern in Form eines Finanzierungsplans jährlich zu melden. Die Übergabe des Finanzierungsplans gilt als Antrag auf Genehmigung. Sie soll vor Erstellung der Haushaltspläne der Mitglieder erfolgen.
- **6.3** Die Reisekosten zu den Delegiertenversammlungen werden von den Mitgliedern gezahlt.
- **6.4** Kostenwirksame Beschlüsse bedürfen der Genehmigung aller Mitglieder.

7. Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Zustimmung der Mitglieder in Kraft.

Dieser Ordnung haben alle Mitglieder zugestimmt. Sie tritt damit nach der Ordnung, Ziffer 8, in Kraft.

16. August 2000 Der Vorstand: Superintendent Gerhard Triebe — Sigrid Schramm — Ordinariatsrat Dr. Siegfried Schmitt

Anhang 1

zur Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen — Region Südwest vom 2. Juni 1975

Der Ordnung haben alle Mitglieder durch ihre bevollmächtigten Delegierten in der konstituierenden Sitzung am 2. Juni 1975 in Neustadt/Weinstraße, Bildungshaus Herz-Jesu-Kloster, zugestimmt. Sie ist somit nach der Ordnung, Ziffer 8, in Kraft getreten.

Die Anträge einzelner Kirchenleitungen zu dem von ihnen vor der konstituierenden Sitzung grundsätzlich gebilligten 2. Entwurf der Ordnung vom 10.03.1975 veranlassten folgende Beschlüsse der konstituierenden Sitzung zur Interpretation der Ordnung:

Der Geschäftsführer ist ehrenamtlich.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

Der Finanzbedarf ist den Mitgliedern in Form eines Finanzierungsplans jährlich zu melden. Die Übergabe des Finanzierungsplans gilt als Antrag auf Genehmigung. Sie soll vor Erstellung der Haushaltspläne der Mitglieder erfolgen.